



# Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen  
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 2. Dezember 2022

Nummer 48

## Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76,  
35457 Lollar**

Telefon: 06406 / 920 - 0  
Fax: 06406 / 920 - 299  
E-Mail: rathaus@lollar.info  
Internet: www.lollar.de  
Bürgermeister  
Dr. Bernd Wieczorek 06406 / 920 - 100  
Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstags: GESCHLOSSEN  
Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

## Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau  
Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242  
oder 06406 / 72153  
bierau-lollar@t-online.de

## Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr  
Telefon: 0177 / 7201115  
heike.spohr@schiedsfrau.de

## Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778  
Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646  
Kita Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072  
Kita Odenhausen,  
Weiherstraße 21 06406 / 72992  
Kita Ruttershausen,  
Leipziger Straße 1 06406 / 72770  
Flohkiste Lollar,  
Gießener Straße 31a 06406 / 75073  
Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

## Stadt- und Schulmedothek

Clemens-Brentano-Europaschule,  
Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

## Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der  
ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117  
(Wochenende/Feiertage sowie Wochentage  
außerhalb der Sprechzeiten)  
zahnärztlichen Notfallbereitschaft 01805 / 607011  
oder www.kzvh.de  
Apotheken-Notfallbereitschaft 0800 / 0022833 oder  
www.apothekerkammer.de  
Allgemeiner Notruf 110  
Feuerwehr Notruf 112

## Wasser- und Abwasserversorgung

**für die Kernstadt sowie alle Stadtteile**

Zweckverband Lollar-Staufenberg  
06406 / 9134 - 0

## Strom- und Gasversorgung

### EAM

Strom- und Erdgasversorgung  
0561 / 9330 - 9330  
Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32  
Entstörungsdienst:  
Strom 0800 / 34 101 34  
Erdgas 0800 / 34 202 34

## Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699  
Joachim Zahrt 06407 / 404 362

## Amtliche Bekanntmachungen

### ALLGEMEINE GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

#### über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

##### **auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Lollar - Gefahrenabwehrverordnung -**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar in ihrer Sitzung am 15.09.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Lollar.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Überwege, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßen, Böschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Ruhebänke, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Verkehrsgrünanlagen und Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die der Allgemeinheit zugutekommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkplätze u. Parkdecks, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, öffentliche städtische Werbeanlagen, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

##### **§ 3 Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, z.B. Papier, Werbematerial, Zigaretten etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung oder ähnliches.
- (2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcken darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für die Sperrmüllstapel sowie für eine Sammlung bereitgestellte Sachen.
- (3) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt z.B. Schäden haben oder fahruntauglich geworden sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.
- (5) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

##### **§ 4 Kraftfahrzeuge**

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaulösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für:
  1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht;
  2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist;
  3. Das Säubern zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit (Beleuchtung, Windschutz- und Heckscheibe, Kennzeichen) auf dem eigenen Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe.
- (2) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

##### **§ 5 Fahrbahnen und Bürgersteige**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässe Kehrlicht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufhemmende Gegenstände zu verbringen.
- (2) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrats vor.

##### **§ 6 Straßenfronten**

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen, gegen das Herabfallen zu sichern.

##### **§ 7 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Es ist verboten Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklimmen oder zu übersteigen.

##### **§ 8 Verunreinigung durch Hunde und Pferde**

- (1) Hunde sind von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Spielplätzen, Bolzplätzen und Sandanlagen fernzuhalten.
- (2) Das Baden von Hunden und anderen Haustieren in Teichen und Brunnenanlagen etc. ist nicht gestattet.
- (3) Öffentliche Straßen, Plätze, Wege und öffentliche Anlagen dürfen nicht durch Hundekot, Pferdeäpfel oder sonstige tierische Exkremamente verunreinigt werden.
- (4) Verbotswidrige Verunreinigungen hat die Person, die das Tier hält oder führt bzw. die Person, die ausreitet, unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Abfallbehältern entsorgt werden, wenn er in Plastik- oder Papiertüten verpackt ist. Dies gilt nicht für Hundekot von Blindenhunden, bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

##### **§ 9 Füttern von Tieren**

- (1) Das Füttern wildlebender Tauben auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten. Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, ausulegen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.
- (3) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

**§ 10 Spielplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf dort nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, dürfen nur von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder bis zur Einbruch der Dunkelheit entsprechend, ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 10:00 Uhr genutzt werden.  
Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann vom Magistrat für einzelne Plätze eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke und das Rauchen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten, Shishas und Verdampfern ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

**§ 11 Straßen und Anlagen - störendes Verhalten**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Anlagen ist jedes grobstörende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern. Hierzu zählen insbesondere
  1. aggressives Betteln,
  2. Lagern und Nächtigen,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. Lärmbelästigungen im Sinne von § 117 OWiG,
  5. und Vandalismus.

**§ 12 Öffentliche Anlagen**

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Rettungsfahrzeugen (Krankenwagen, Feuerwehr, u. a.), Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen, befahren werden. Das Fahrradfahren ist nur auf den hierfür bestimmten und beschilderten Wegen gestattet.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Angrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Reiten in öffentlichen Anlagen ist, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen, untersagt.
- (4) Bepflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können vom Magistrat vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Bepflanzungen, Pflanzenteile, Weiher und Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, sowie sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßenbepflanzungen.
- (6) Das Verteilen von Flugblättern und Werbeschriften sowie das Anbringen von Plakaten an Bäumen und das Aufstellen und Errichten von sonstigen Werbeträgern in öffentlichen Anlagen sind ohne entsprechende Erlaubnis des Magistrats verboten.
- (7) In öffentlichen Anlagen sind das Entzünden von offenem Feuer und das Grillen, außer auf hierfür eingerichteten Grillplätzen, verboten.

**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bei der Entsorgung von Kleinabfällen aller Art nicht bereitgestellten Abfallbehälter nutzt bzw. diese über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Straßenpapierkörbe sowie auf oder an Straßen aufgestellte Abfalltonnen, Abfallsäcke oder Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen durchsucht oder verstreut,

3. entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt z.B. Schäden haben oder fahruntauglich geworden sind bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container stellt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 vorliegt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesener Plätze als Unterkunft benutzt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.
8. entgegen § 5 Abs. 1 wasserablaufhemmende Gegenstände auf öffentliche Straßen, Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe bringt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Gegenstände nicht gegen das Herabfallen sichert,
11. entgegen § 7 Abs. 1 Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt öffnet,
12. entgegen § 7 Abs. 2 Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert oder bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 unberechtigt öffentliche Einrichtungen erklettert oder übersteigt,
14. entgegen § 8 Abs. 1 Hunde und Pferde nicht von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Spielplätzen und Sandanlagen fernhält,
15. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde, Pferde oder andere Haustiere in Teichen oder Brunnen badet,
16. entgegen § 8 Abs. 3 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot Pferdeäpfel oder sonstige tierische Exkremente verunreinigen lässt,
17. entgegen § 8 Abs. 4 verbotswidrige Verunreinigungen nicht beseitigt bzw. entsorgt,
18. entgegen § 9 Abs. 1 wilde Tauben füttert oder Futter auslegt, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,
19. entgegen § 9 Abs. 2, in öffentlichen Anlagen, Wasservögel und Fische füttert,
20. entgegen § 9 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen lebende Tiere mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
21. entgegen § 10 Abs. 1 u. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten oder nicht zweckentsprechend nutzt,
22. entgegen § 10 Abs. 3 auf Bolz- und Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, zu sich nimmt und Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten, Shishas und Verdampfer raucht, sich entgegen § 11 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen, Gehwegen und öffentlichen Anlagen gegenüber der Allgemeinheit grobstörend verhält,
23. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Anlagen befährt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 innerhalb von öffentlichen Anlagen mit einem Fahrrad außerhalb der dafür bestimmten und beschilderten Wege fährt,
25. entgegen § 12 Abs. 2 mit Motorfahrzeugen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, befährt, mit ihnen dort hält oder parkt,
26. entgegen § 12 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierzu bestimmten und beschilderten Wege reitet,
27. entgegen § 12 Abs. 4 und Abs. 5 Bepflanzungen betritt bzw. die dort genannten Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

29. entgegen § 12 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen Flugblätter und Werbeschriften verteilt oder sonstige Werbeträger ausstellt oder errichtet,
30. entgegen § 12 Abs. 7 außerhalb von eingerichteten Grillplätzen in öffentlichen Anlagen oder auf sonstigen städtischen Plätzen und Flächen offenes Feuer entzündet oder grillt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist der Bürgermeister der Stadt Lollar als örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Lollar, den 11.10.2022

*Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

## Zweckverband Lollar-Staufenberg

### Einladung Verbandsversammlung

Am **Freitag, 09.12.2022, 19.00 Uhr**, findet im Schulungsraum der Betriebszentrale des ZLS, Sandweg 25 in 35457 Lollar die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg statt.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 2022
2. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans 2023
3. Betrieb Wasserversorgung;  
9. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 16.09.2004
4. Betrieb Kanal;  
7. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 13.12.2004
5. Wahl von 2 Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Bestellung eines/r Schriftführer/in und eines/r Stellvertreter/in
7. Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen
8. Verabschiedung von Herrn Verbandsvorsteher Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek
9. Verabschiedung von Herrn Geschäftsführer Jochen Becker
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich, die Bevölkerung des Verbandsgebietes ist herzlich eingeladen.

*Klaus Faulenbach  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

## Zweckverband Lollar-Staufenberg

### Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung nahm den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2021 des Wirtschaftsprüfers Reinhard Kuck, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bechtold und Bechtold, Wetzlar, vom 18.10.2022 in der Sitzung am 21.11.2022 zur Kenntnis.

Sie stellte gemäß § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2007 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011, den Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg fest und erteilte dem Verbandsvorstand einstimmig Entlastung.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig folgende Ergebnisverwendung:

#### Betrieb Wasserversorgung:

Vortrag des Jahresfehlbetrages 2021 von 209.186,22 € auf neue Rechnung.

#### Betrieb Abwasser:

Vortrag des Jahresüberschusses 2021 von 115.634,59 € auf neue Rechnung.

#### Betrieb Kanal:

Einstellung des Gewinnes aus Vorjahren in Höhe von 100.000,00 € und eines anteiligen Jahresüberschusses 2021 von 50.000,00 € in die allgemeine Rücklage. Vortrag des restlichen Jahresüberschusses 2021 von 135.665,47 € auf neue Rechnung.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme

#### vom 05.12.2022 bis 16.12.2022

in Zimmer 12 des Betriebsgebäudes des Zweckverbandes (Kläranlage), Sandweg 25, 35457 Lollar, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lollar, 21.11.2022

*Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister  
Verbandsvorsteher*

Anlage: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

### BECHTOLD & BECHTOLD GmbH

### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### An den Zweckverband Lollar-Staufenberg

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften des Eig BGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBGes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner

sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung. Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, den 18. Oktober 2022

*Bechtold & Bechtold GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Reinhard Kuck  
Wirtschaftsprüfer*



## Weihnachtsbaumverkauf der Stadt Lollar



**Wann:** Sa. 10.12.2022  
Sa. 17.12.2022  
jeweils von 10 – 14 Uhr

**Wo:** Weihnachtsbaumgatter der Stadt  
Lollar  
Parkplätze an der Grillhütte  
Ruttershausen  
(Beschilderung folgen)

Verkauft werden regionale Nordmantannen aus eigener, lokaler Produktion zum selbst Abschneiden ab 21€/lfm

- Werkzeuge und Handschuhe müssen aus Hygiene-Maßnahmen selbst mitgebracht werden
- zum Schutz aller Besucher/innen bitten wir Sie, die aktuell geltenden Hygiene-Maßnahmen einzuhalten
- Bitte beachten Sie, dass der Verkauf ausschließlich ein Bar-Verkauf ist und nur an den oben angegebenen Zeiten stattfindet
- 
- Magistrat der Stadt Lollar
- Dr. Bernd Wiczorek (Bürgermeister)

## Absage des Advent-Kaffees

Auch in diesem Jahr ist die Entwicklung der Pandemie im Winter noch ungewiss. So werden wir vorsorglich auch in diesem Jahr auf den beliebten vorweihnachtlichen Nachmittag für alle Seniorinnen und Senioren aus Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden verzichten.

Diese Absage bedauern wir sehr, jedoch steht die Gesundheit aller immer an erster Stelle.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis! Passen Sie gut auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek  
Bürgermeister



In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in den Jahreskalender nicht alle Termine, z.B. Rundenwettkämpfe/Verbandsspiele oder die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen, aufgenommen werden können. Dadurch würde die Übersicht für die Bürger, die sich über Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes informieren wollen, weniger transparent. Im Wesentlichen sollen von den Vereinen, Vereinigungen und Kirchen nur die Termine der Jahreshauptversammlungen und der größeren Veranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit eingeladen ist, erscheinen.

**Der Eintrag der Termine kann auch direkt auf der Internetseite [www.lollar.de](http://www.lollar.de), unter der Rubrik Tourismus und Freizeit - Veranstaltungskalender - beantragt werden.**

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Veranstaltungskalender Dezember 2022

06.12. 14:00 Uhr	Haus am grünen Weg Lollar - Nikolausfeier - Speisesaal des Hauses am grünen Weg
11.12. 17:00 Uhr	Café Allerlei - Festliches Adventskonzert - Kath. Kirche St. Johannes, Odenhausen, Röderheide

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## K 29: Verlängerung des Verkehrsversuchs der „unechten“ Fahrradstraße bis 30.09.2023



Im Rahmen eines Verkehrsversuchs wurde seit dem 14.05.2022 die K29 zwischen Lollar, Ostendstraße und Staufenberg als „unechte“ Fahrradstraße ausgewiesen. Seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörden des Landkreises Gießen, der Stadt Lollar, der Stadt Staufenberg, der Polizei Gießen und Hessen Mobil wird der Versuch bis zum 30.09.2023 verlängert.

Auf einer echten Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrozweiräder, also elektrisch unterstützte Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter, fahren. Eine „unechte“ Fahrradstraße unterscheidet sich von einer echten dadurch, dass ihre Benutzung durch entsprechende Zusatzzeichen auch für PKW und Motorräder freigegeben ist. Auch landwirtschaftlicher Verkehr ist weiterhin möglich.

**Grundsätzlich gilt:**

- Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.
- Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.
- PKW und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.
- Radfahrende dürfen hier nicht überholt werden.

Die Fahrbahnbreite beträgt im gesamten Streckenverlauf weniger als 4,50 Meter. Der Sicherheitsabstand, den Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden einzuhalten haben, liegt außerorts bei zwei Metern. Damit ist das Überholen von Radfahrenden auf der ganzen K 29 auch ohne Fahrradstraße nicht zulässig.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Seniorencafé der Stadt Lollar in Salzböden am 09.11.2022

Am Mittwoch, dem 09.11.2022, fand seit 3 Jahren endlich wieder das beliebte Seniorencafé im Dorfgemeinschaftshaus in Salzböden statt.

Frau Inge Leinweber, die Vorsitzende des Lollarer Seniorenbeirats, begrüßte die anwesenden Gäste und den Lollarer Bürgermeister, Dr. Bernd Wieczorek.

Anschließend begrüßte der stellvertretende Vorsitzende, Herr Günther Ziegler, die Gäste mit der von Frau Leinweber verfassten Ansprache:

„Liebe Seniorinnen und Senioren und Gäste, ich begrüße Sie im Namen des Seniorenbeirats der Stadt Lollar mit großer Freude. Lange haben wir uns nicht gesehen, das letzte Treffen war am 08.11.2019 hier im Haus.

Ganz besonders begrüße ich unseren Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek, er ist das letzte Mal in seiner Funktion als Bürgermei-

## Sprechzeit des Schutzmannes vor Ort



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar Als ihr Ansprechpartner in allen Sicherheits- und Ordnungsfragen stehe ich, **PHK Markus von Nessen**, in meiner Funktion als „Schutzmann

vor Ort“ für alle polizeirelevanten Fragen sowie für ihre Sicherheits- und Ordnungsbelange zur Verfügung.

Telefonisch zu erreichen unter Tel: 0641/7006-3758, bei der Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 1, 35390 Gießen. Als Kontaktbeamter der Polizeistation Gießen Nord stehe ich Ihnen für Fragen und Anregungen

**am Mittwoch, den 7. Dezember 2022,  
von 15:00 bis 17:00 Uhr,**

**im Sitzungszimmer des Rathauses,  
Holzmühler Weg 76,**

gerne zur Verfügung.

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Öffnungszeiten der Verwaltung und Bauhof zwischen den Jahren

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lollar sowie des Bauhofes und des Wertstoffhofes zum Jahresende 2022 bzw. Jahresanfang 2023

Die Stadtverwaltung Lollar sowie der Bauhof und der Wertstoffhof sind von Dienstag, dem 27. Dezember 2022, bis einschließlich Freitag, dem 30. Dezember 2022, geschlossen. Ab Montag, dem 2. Januar 2023, ist das Rathaus sowie der Bauhof/Wertstoffhof wieder geöffnet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann erreichbar.

Die Schließzeiten der Kindertagesstätten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den einzelnen Einrichtungen.

Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister

## Aufstellung des Veranstaltungskalenders 2023 der Vereine und der Kirchen

Für die Aufstellung des Veranstaltungskalenders hat sich in den letzten Jahren folgender Ablauf ergeben:

In der Kernstadt Lollar reichen die Vereine und Kirchen ihre Veranstaltungen direkt bei der Stadtverwaltung ein.

In den Stadtteilen wird jeweils im jährlichen Wechsel durch die Vereine ein eigener Veranstaltungskalender erstellt, der zusammenfassend der Stadt zur Verfügung gestellt wird.

Für den Veranstaltungskalender 2023 bitten wir alle Terminmeldungen bis spätestens zum

**31. Dezember 2022** beim Fachbereich 1 der Stadt Lollar einzureichen.

ster bei einem Seniorencafé, denn er geht in den wohlverdienten Ruhestand, wir werden ihn vermissen.

Einen herzlichen Dank an die Helferinnen und Helfer vor und hinter der Bühne.

Einen besonderen Dank möchte ich dem Bauhof aussprechen, denn die Herren stellen bei unseren Veranstaltungen Tische und Stühle auf und bauen sie auch wieder ab.

Auch Anja und Harald ein herzliches Willkommen.

Die beiden werden uns mit Gesang und Musik erfreuen.

Harald kommt schon 20 Jahre zu uns, damals in anderer Besetzung.

Der Virus ist sehr hartnäckig und schwebt noch immer über uns, ein Krieg vor unserer Tür mit brutaler Gewalt verbreitet Angst und Schrecken, die Inflationsrate macht uns Sorgen, die Preise steigen.

Die ganze Welt ist im Chaos.

Glaube, Liebe und Recht haben sich schlafen gelegt, wenn sie wieder aufstehen, wird die Welt wieder besser aussehen.

Ich fürchte das Grollen in der Tiefe der Erde, ich hoffe auf die Einsicht der Menschen und auf Gottes Gnade.

Genug von Sorgen und Leid, denn wir wollen uns freuen und einen schönen Nachmittag erleben bei Kaffee und Kuchen und schönen Gesprächen.

Guten Hunger!"

Im Anschluss an diese Rede gab es erste musikalische Darbietungen von Anja und Harald, dann hielt der Lollarer Bürgermeister, Dr. Bernd Wieczorek eine kurze Ansprache.

Er informierte die Gäste über geplante und vollendete Baumaßnahmen in Salzböden und den angrenzenden Ortsteilen.

Dann wurde den Gästen Kaffee und leckerer Kuchen serviert, und mit der musikalischen Begleitung von Anja und Harald erlebten die Gäste einen schönen Nachmittag!

*Der Seniorenbeirat Lollar*



(Foto: Jörg Jungbluth)



Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 10. September 2020 fand der erste bundesweite Warntag statt. An diesem Tag wurden erstmals in allen Ländern die Sirenen gleichzeitig ausgelöst und der gesamte Warnmittelmix durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) getestet. Jedoch zeigte sich in diesem Zusammenhang auch, dass hinsichtlich der Warnmedien und der damit erreichten Bevölkerungszahl noch deutliche Optimierungsbedarfe bestehen.

Deshalb findet am

**Donnerstag, den 8. Dezember 2022, um 11:00 Uhr,**

der nächste bundesweite Warntag statt.

Geplant ist die zentrale Auslösung der an das Modulare Warnsystem angeknüpften internetbasierten Warnmittel (Hessen-WARN, Werbetafeln, Rundfunk etc.) sowie damit einhergehend Cell-Broadcast ausschließlich durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK).

Darüber hinaus sollen die Sirenen mit dem Warnton „Feueralarm“ ausgelöst werden.

Dieses akustische Zeichen dauert eine Minute. Die Sirenen sind dreimal jeweils zwölf Sekunden zu hören. Dazwischen gibt es entsprechend zwei Pausen.

Erstmalig soll am bundesweiten Warntag der Cell Broadcast getestet werden, um wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung bis zum vorgesehenen Wirksamwerden im Februar 2023 zu gewinnen. Zugleich soll die Gelegenheit genutzt werden, um den Menschen in Deutschland das System erstmals mit einer Testnachricht bekannt zu machen. Cell Broadcast ist eine über die Mobilfunknetze

übermittelte Warnmeldung. Eine vorherige Registrierung oder Angabe von personenbezogenen Daten ist nicht notwendig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://warnung-der-bevoelkerung.de/>

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

**Weihnachtsfeier  
im Familienzentrum**

**Mittwoch  
14  
Dezember**

**Für Kids 1. bis 6. Klasse  
16:00 Uhr - 19:00 Uhr  
Backen, Basteln, Wichteln,  
Spiele, Weihnachtsgeschichten**

Familienzentrum Lollar | Diakonie Diakonisches Werk Gießen | Justizverwaltungsamt Lollar

### Der Impfbus kommt

Odenhausen, Mehrzweckhalle, Weiherstraße 23  
am Freitag, dem 02.12.2022, von 11:00 – 13:00 Uhr  
Salzböden, Dorfgemeinschaftshaus, Bachstraße 6  
am Freitag, dem 02.12.2022, vom 14:30 – 17:00 Uhr

*Der Magistrat der Stadt Lollar  
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

### Wochenmeldung zum Coronavirus im Landkreis Gießen

#### 381 Neuinfektionen und 344 Impfungen innerhalb sieben Tage

Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Gießen liegt aktuell bei 139,6. Zwischen dem 21. und 27. November hat es 381 Neuinfektionen mit dem Coronavirus gegeben: 2 Allendorf (Lumda), 14 Biebertal, 12 Buseck, 8 Fernwald, 146 Gießen, 18 Grünberg, 10 Heuchelheim, 19 Hungen, 11 Langgöns, 15 Laubach, 23 Lich, 10 Linden, 11 Lollar, 26 Pohlheim, 13 Rabenau, 17 Reiskirchen, 6 Staufenberg, 14 Wetttenberg und 6 unbekannter Wohnort. Der Landkreis verzeichnet insgesamt 129.394 nachgewiesene Infektionen mit dem Virus seit Beginn der Pandemie. 440 Personen sind im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion verstorben und 47 Personen werden in Kliniken im Kreisgebiet stationär behandelt. Die Hospitalisierungsinzidenz des Landes Hessen beträgt 5,04 und die hessenweite Anzahl der belegten Covid-Intensivbetten beläuft sich auf 112 (Stand: 22.11.2022).

Zwischen dem 21. und 27. November hat der Landkreis Gießen 344 Impfungen gegen das Coronavirus vorgenommen. Davon waren 19 Erstimpfungen, zwei Zweitimpfungen und 323 Auffrischungsimpfungen. Seit Januar 2021 erfolgten insgesamt 322.850 Schutzimpfungen durch den Landkreis Gießen. Auch weiterhin bietet der Landkreis gemeinsam mit seinen Partnern DRK Kreisverband Marburg-Gießen und Johanniter Regionalverband Mittelhessen Corona-Schutzimpfungen an. Impfungen sind ohne Termin möglich - einfach vorbeikommen und sich beraten lassen!

### Impfcenter

Das Impfcenter des Landkreises Gießen in der ersten Etage der Galerie Neustädter Tor (Neustadt 28) in Gießen ist montags bis samstags zwischen 10 und 20 Uhr geöffnet.

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna und Novavax. Für Auffrischungsimpfungen gibt es den auf die Omikron-Varianten BA.1 beziehungsweise BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab fünf Jahren. Für Kinder von fünf bis zwölf Jahren steht Personal mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin sowie ein altersgemäß gestalteter Bereich zur Verfügung.

Zusätzlich verfügt das Impfcenter über den Totimpfstoff Valneva. Wegen der begrenzten Haltbarkeit geöffneter Gebinde des Impfstoffs werden Impfungen mit Valneva immer freitags zwischen 13 und 19 Uhr im Impfcenter angeboten. Eine Terminvereinbarung für diese Zeiten ist nicht erforderlich. Das Impfcenter ist barrierefrei zu erreichen.

### Impfbus

Der Impfbus des Landkreises Gießen hält zwischen dem 29. November und 11. Dezember an den folgenden Standorten:

**Freitag, 2. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Lollar-Odenhausen, Mehrzweckhalle (Weiherstraße 23)**

**Freitag, 2. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Lollar-Salzböden, Gemeinschaftshaus (Bachstraße 14)**

**Samstag, 3. Dezember, 9 - 15 Uhr, Gießen, OBI Markt West (Gottlieb-Daimler-Straße 5)**

**Sonntag, 4. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Lich-Nieder-Bessingen, Dorfgemeinschaftshaus (Erlesbergstraße 20)**

**Sonntag, 4. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Lich-Muschenheim, Sport-/Kulturhalle (Klosterweg 36)**

**Sonntag, 4. Dezember, 11 - 17 Uhr, Gießen, Kinopolis (Sonderimpfaktion) (Ostanlage 43-45)**

**Mittwoch, 7. Dezember, 11 - 13 Uhr, Buseck-Großen-Buseck, Kulturzentrum (Am Schlosspark 2)**

**Mittwoch, 7. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Buseck-Trohe, Dorfgemeinschaftshaus (Ringstraße 5)**

**Donnerstag, 8. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Biebertal-Rodheim-Bieber, Bürgerhaus (Am Hain 1a)**

**Donnerstag, 8. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Biebertal-Krumbach, Mehrzweckhalle (Zum Wilsberg 5A)**

**Freitag, 9. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Laubach, Sportklausen (Felix-Klippstein-Weg 23)**

**Freitag, 9. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Laubach-Ruppertsburg, Dorfgemeinschaftshaus (Bogenstraße 10)**

**Samstag, 10. Dezember, 9 - 15 Uhr, Gießen, OBI Markt Schiffenberger Tal (Pistorstraße 1)**

**Sonntag, 11. Dezember, 11 - 17 Uhr, Gießen, Kinopolis (Sonderimpfaktion) (Ostanlage 43-45)**

**Sonntag, 11. Dezember, 11 - 13.30 Uhr, Reiskirchen-Burkhardsfelden, Sport- und Kulturhalle (Wasserstraße 1)**

**Sonntag, 11. Dezember, 14.30 - 17 Uhr, Pohlheim-Dorf-Güll, Klosterwaldhalle (Oberweg 4)**

Geimpft wird mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Für Auffrischungsimpfungen gibt es den auf die Omikron-Varianten BA.1 beziehungsweise BA.4 und BA.5 angepassten Impfstoff von BioNTech und Moderna. Hier gilt das Impfangebot für Personen ab zwölf Jahren.

Der aktuelle Fahrplan des Impfbusses vorbehaltlich Änderungen ist zu finden unter [corona.lkgi.de/impfen](https://corona.lkgi.de/impfen). Hier können auch weitere Informationen zu den Impfangeboten des Landkreises Gießen nachgelesen werden.

## Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ 2022

### Aufruf zur Antragstellung

Die Stadt Lollar hat auch für das Jahr 2022 wieder einen Förderantrag gestellt. Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 10.000 Euro wurden bisher nur ca. 2.000 Euro abgerufen. Daher stehen aktuell noch ca. 8.000 Euro zur Verfügung.

Bei Fragen zur Beantragung der Fördermittel für Ihr Sportangebot in Lollar wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an Frau Gierhardt, Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten, Tel.: 06406/920-131 oder per E-Mail: [nadine.gierhardt@lollar.info](mailto:nadine.gierhardt@lollar.info).

Das Förderprogramm „Sport integriert Hessen“ unterstützt hessische Gemeinden, die die Möglichkeiten des Sports zur Integration und sozialen Teilhabe nutzen möchten. Individuelle Gestaltungsspielräume ermöglichen den Gemeinden, speziell auf die Situation vor Ort abgestimmte Maßnahmen und Projekte umzusetzen. „Sport-Coaches“ helfen bei der Koordination der Angebote für und mit Geflüchteten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligten Personen.

Sport eignet sich in besonderer Weise als Teilhabe- und Integrationsplattform. Sporttreiben ist ein kultur- und schichtübergreifendes Phänomen. Die Regeln des Sports sind universell und Sprachprobleme können durch nonverbale Kommunikation überwunden werden. Sportvereine leisten schnell und unbürokratisch Hilfe vor Ort.

Um die integrative und soziale Kraft des Sports vor Ort zu stärken und gleichzeitig die hohe Bereitschaft der Menschen, sich ehrenamtlich im Bereich der integrativen und sozialen Arbeit zu engagieren, hat die Hessische Landesregierung zusammen mit der Sportjugend Hessen 2016 das Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“ aufgesetzt. Im Jahr 2022 wurde das mit dem #BelInclusiv Award der Europäischen Kommission ausgezeichnete Förderprogramm um die Zielgruppen „Menschen mit Migrationshintergrund“ und „sozial benachteiligte Menschen“ erweitert und in „Sport integriert Hessen“ umbenannt.

Im Rahmen des Landesprogramms werden Sport- und Bewegungsangebote im Regelfall von Sportvereinen für und mit den genannten Zielgruppen sowie der Einsatz von Sport-Coaches gefördert. Begegnungsort und Orte der Kommunikation werden geschaffen, passende Sport- und Bewegungsangebote entwickelt sowie lokale, regionale und hessenweite Netzwerke auf- und ausgebaut. Im Sinne einer präventiven Gesundheitsförderung werden Personen aus den Zielgruppen zum Sporttreiben sowie für Mitgliedschaften in Sportvereinen motiviert.

Durch Unterstützung von gezielten Qualifizierungs- und Beteiligungsmaßnahmen sowie durch die Förderung von Sport-Coaching-Tandems werden Menschen für ein ehrenamtliches Engagement oder eine sonstige freiwillige Tätigkeit im Sportverein gewonnen. Sport-Coaches stellen den Kontakt zwischen den Zielgruppen und Sportangeboten her und begleiten die Teilnehmenden in der ersten Zeit.

Städte und Gemeinden erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der in der Gemeinde zum 31.08. des Vorjahres gemeldeten Regelleistungsberechtigten (SGBII) auf Antrag eine pauschale Förderung. Gemeinden mit einer Hessische Erstaufnahmeeinrichtung können zusätzliche Fördermittel beantragen.

Die Fördermittel können für folgende Bereiche verwendet werden:

- Aufwandsentschädigung für den/die Sport-Coach(es), Aufwandsentschädigung für Sport-Coach(es) mit persönlicher Zuwanderungsgeschichte (Sport-Coach-Tandem)
- Aufwandsentschädigung für Personen, die Sportangebote mit und für Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Menschen anleiten
- Sachmittel für Sportangebote mit oben genannte Zielgruppen (insbesondere Sportkleidung, -material, Transportkosten)
- Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Bereich des organisierten Sports, die im Rahmen von Tandems mit mindestens einer Person mit Migrationshintergrund absolviert werden
- Schulungsmaßnahmen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Sport mit Geflüchteten“ oder „Interkulturelle und soziale Kompetenz für Sportvereine“.

Sportvereine oder andere Institutionen, die entsprechende Sportangebote initiieren oder ihren Mitgliedern die oben genannten Ausbildungen ermöglichen möchten, können Förderungen bei ihrer Stadt oder Gemeinde beantragen.

Senden Sie Ihre Anträge für das Jahr 2022 bis spätestens 09.12.2022 an Frau Gierhardt, E-Mail: [nadine.gierhardt@lollar.info](mailto:nadine.gierhardt@lollar.info), oder per Post an den Magistrat der Stadt Lollar, z. H. Frau Gierhardt, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar.

### Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.  
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein,  
Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG  
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.